

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1964	Nummer 93
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	17. 7. 1964	RdErl. d. Finanzministers Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)	1078
20314	16. 7. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zum BAT vom 21. April 1964	1078
20323	20. 7. 1964	RdErl. d. Finanzministers Neufestsetzung der Dienst- und Versorgungsbezüge auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Zweites Besoldungsänderungsgesetz)	1082

I.**20310****Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 7. 1964 —
B 4000 — 2268/IV/64

In Ergänzung des Bezugserlasses gebe ich zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes die folgenden Hinweise:

I. Zum gesetzlichen Kindergeld

1. Der Begriff des Kindes nach dem BKGG ist umfassender als der des Besoldungsrechts. U. a. wird für folgende Kinder, für die nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 2 BKGG Kindergeld gewährt:
 - a) Uneheliche Kinder im Verhältnis zum Vater ohne die Auflage bestimmter Unterhaltsleistungen,
 - b) Pflegekinder ohne Rücksicht auf fremde Unterhaltsleistung,
 - c) Enkel auch dann, wenn eine andere Person zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist,
 - d) Geschwister unter den gleichen Voraussetzungen wie Enkel,
 - e) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - aa) wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, auch wenn die Gebrechlichkeit erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist,
 - bb) einzige Hilfe der Hausfrau sind, wenn außerdem mindestens vier andere Kinder im Haushalt leben,
 - cc) an Stelle der über 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Hausfrau den Haushalt führen.
2. Arbeitnehmerinnen, für die die besoldungsrechtlichen Vorschriften über Kinderzuschläge gelten, haben auch für die Zeit, für die sie Wochengeld nach § 13 Mutterschutzgesetz beziehen, keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG.
3. Gegen Gebühren tätige Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer haben Anspruch auf Kindergeld gegen die Kindergeldkasse und nicht auf Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG gegen das Land.

II. Zu den Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG

Der Anspruch auf Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG hängt davon ab, daß die Voraussetzungen des Ersten Abschnitts des Bundeskindergeldgesetzes vorliegen. Das bedeutet im einzelnen:

- a) Es ist nicht der Kinderbegriff des Besoldungsrechts, sondern der des § 2 BKGG maßgebend (vgl. I. Nr. 1). Für Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 haben, sind Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG nur zu gewähren, soweit dies in zwischenstaatlichen Abkommen oder in Rechtsverordnungen zu § 2 Abs. 3 BKGG vorgesehen ist. Solche Regelungen bestehen zur Zeit für die Kinder der Arbeitnehmer aus EWG-Staaten sowie der griechischen, spanischen und türkischen Arbeitnehmer.
- b) Erfüllen für ein Kind mehrere Arbeitnehmer die Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 7 Abs. 6 BKGG, so finden die Vorschriften über die Rangfolge nach § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG Anwendung.
- c) Leistungen für ein zweites Kind sind nur zu gewähren, wenn das Jahreseinkommen des Arbeitnehmers zusammen mit dem Jahreseinkommen seines Ehegatten nicht die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 BKGG überschreitet. Bei der Feststellung des Einkommens des Arbeitnehmers kann die Amtshilfe des Finanzamts in Anspruch genommen werden (§ 7 Abs. 6 Satz 3 i. Verb. mit § 19 Abs. 2 BKGG).

- d) Ein Anspruch nach § 7 Abs. 6 BKGG ist ausgeschlossen, wenn für das Kind Anspruch auf Kinderzuschlag oder auf Leistungen nach § 8 Abs. 1 BKGG besteht.
- e) Liegen die Voraussetzungen des Gesetzes nur für einen Teil des Monats vor, so sind nach § 9 Abs. 1 BKGG die Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG dennoch in voller Höhe zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn in dem Monat nur vorübergehend einer der gesetzlichen Ausschußtatbestände (§§ 6, 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 BKGG) vorgelegen hat. Daher sind z. B. die vollen Leistungen auch dann zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer für einen Teil des Kalendermonats auf Grund einer früheren Beschäftigung im öffentlichen Dienst Kinderzuschlag erhalten hat.
- f) Die Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG sind steuerfrei und gelten nicht als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung.
- g) Die Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG werden nur auf Antrag gewährt.

III. Zur Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern (Kindergeldkassen)

Im Interesse einer engen Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern (Kindergeldkassen) bitte ich, bei jeder Neueinstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, denen Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 BKGG zustehen oder zustanden, dem für den Wohnort des Arbeitnehmers zuständigen Arbeitsamt eine kurze Vergleichsmittelung zu übersenden.

IV. Zum Außerkrafttreten der bisherigen Vorschriften

Die nach § 4 des Kindergeldkassengesetzes für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 30. Juni 1964 gezahlten Ersatzleistungen sind sofort bei der zuständigen Kindergeldkasse zur Erstattung anzufordern.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1964 (SMBI. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1964 S. 1078.

20314

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zum BAT
vom 21. April 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2223/IV/64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.13 — 15012/64 —
v. 16. 7. 1964

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zum BAT
vom 21. April 1964**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits
wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Aenderungen und Ergänzungen der Anlage 1a zum BAT

(1) In der Anlage 1a zum BAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale gestrichen:

In der Vergütungsgruppe IV b:

Dentisten in besonders verantwortlicher Stellung, die sich durch mehrjährige Bewährung aus der Gruppe V b herausheben.

In der Vergütungsgruppe V b:

Dentisten in herausgehobener Stellung und nach mehrjähriger Bewährung.

In der Vergütungsgruppe VI b:

Dentisten, die Zahnbehandlung an Patienten ausführen.
Krankengymnastinnen mit staatlicher Anerkennung, die Lehrtätigkeit an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnastinnen ausüben oder mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen tätig sind und auf diesen langjährige Erfahrungen aufweisen.

In der Vergütungsgruppe VII:

Zahntechniker mit gründlichen Fachkenntnissen und Fertigkeiten auch in der zahnärztlichen Keramik, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Krankengymnastinnen mit staatlicher Anerkennung.
Oberpräparatoren, denen mindestens zwei Präparatoren unterstellt sind, und Moulageure (Moulageusen).

Orthopädiemechanikermeister.

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterinnen großer Zentralküchen für mehrere Anstalten

oder

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in großen Diätküchen, die auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit als solche besondere Leistungen aufweisen.

In der Vergütungsgruppe VIII:

Angestellte in der Orthopädie mit langjährigen praktischen Erfahrungen.

Präparatoren in besonderen Stellen und Präparatoren für Leichenpräparate (ohne Tierplastiken).

Zahntechniker bei zahnärztlichen Instituten, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Apothekenhelferinnen mit mehrjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IX herausheben.

Klinisch geprüfte medizinische Bademeister, denen mindestens zwei Bademeister oder gleichwertige Kräfte verantwortlich unterstellt sind.

Gehilfen (Gehilfinnen) für Heilbehandlung von Stimm- und Sprachstörungen.

Masseure (Masseusen) mit staatlicher Prüfung, denen mindestens zwei Masseure (Masseusen) oder gleichwertige Kräfte verantwortlich unterstellt sind.

Oberdesinfektoren, denen mindestens zwei Desinfektoren verantwortlich unterstellt sind.

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung.

In der Vergütungsgruppe IX:

Angestellte in der Orthopädie.

Desinfektoren und Gesundheitsaufseher bei Gesundheitsämtern, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Präparatoren.

Zahnarzthelferinnen.

Apothekenhelferinnen.

Klinisch geprüfte medizinische Bademeister.

Anstaltsdesinfektoren.

Masseure (Masseusen) mit staatlicher Prüfung.

Sektionsgehilfen.

In der Vergütungsgruppe X:

Desinfektoren.

Masseure (Masseusen) ohne staatliche Prüfung.

(2) In der Anlage 1 a zum BAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

Vergütungsgruppe IV b:

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Orthoptistinnen mit Prüfung, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe V b:

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und langjähriger Erfahrung, denen mehrere Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Handwerksmeister in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung sowie mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit.

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Krankengymnasten mit langjähriger Erfahrung, denen mehrere Krankengymnasten mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Orthoptistinnen mit Prüfung und mit langjähriger Erfahrung, denen mehrere Orthoptistinnen mit Prüfung und mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Orthoptistinnen mit Prüfung, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe V c:

Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 20 geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

Gesundheitsaufseher mit Prüfung, denen mindestens sechs Gesundheitsaufseher mit Prüfung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, denen mindestens zwölf Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, denen mehrere Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Vergütungsgruppe VI b:

Audiometristen mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und geistig behinderten Patienten sowie Gehörgeräteanpassung und Gehörerziehung — Hörtraining — bei Kleinkindern.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Dermoplastiker (Moulageure) nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens zehn geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

Desinfektoren mit Prüfung, die als ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 20 geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 4 und 6)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 100 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 6)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und zusätzlicher staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl. RuPrMDI vom 5. April 1937) nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Gesundheitsaufseher mit Prüfung, denen mehrere Gesundheitsaufseher mit Prüfung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Krankengymnasten, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, nach Verbrennungen.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte in staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. die Behandlung von Kehlkopfflossen, von Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von schwachsinnigen Patienten.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, denen mindestens sechs Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Orthoptistinnen mit Prüfung, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Präparatoren, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Präparatoren, denen mehrere Präparatoren ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung mit Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Zahntechnikermeister mit Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, denen mehrere Zahntechniker mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Vergütungsgruppe VII:

Apothekenhelperinnen mit Prüfung mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, z. B. beim Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter der Verantwortung eines Apothekers,

nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Audiometristen mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien.

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung.

Dermoplastiker (Moulageure).

Desinfektoren mit Prüfung, denen durchschnittlich mindestens fünf geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens vier geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

Desinfektoren mit Prüfung als ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens zehn geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 2, 4 und 6)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung.

Gesundheitsaufseher mit Prüfung nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung.

Krankengymnasten.

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien.

Masseure, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)

Masseure und medizinische Bademeister, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach zweieinhalbjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, denen mehrere Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Orthoptistinnen mit Prüfung.

Präparatoren.

Sektionsgehilfen, die in erheblichem Umfang auch Präparatorientätigkeiten ausüben und denen mindestens vier Sektionsgehilfen ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, die schwierige Aufgaben erfüllen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kiefer-Orthopädie in der Parallelometertechnik, in der Vermessungstechnik für Einstückgußprothesen, in der Geschiebetechnik.)

Zahntechnikermeister.

Vergütungsgruppe VIII:

Apothekenhelferinnen mit Prüfung.

Angestellte in der Tätigkeit von Audiometristen.

Angestellte ohne staatliche Anerkennung in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten.

Desinfektoren mit Prüfung, denen in erheblichem Umfang auch die Tätigkeit eines Gesundheitsaufsehers übertragen sind.

Desinfektoren mit Prüfung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind, denen mehrere geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

Desinfektoren mit Prüfung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Angestellte ohne staatliche Anerkennung in der Tätigkeit von Diätassistentinnen.

Gesundheitsaufseher mit Prüfung.

Angestellte ohne staatliche Erlaubnis in der Tätigkeit von Krankengymnasten.

Angestellte in der Tätigkeit von Logopäden.

Masseure.

Masseure und medizinische Bademeister.

Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen.

Sektionsgehilfen mit mehrjähriger Berufserfahrung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Zahnärztliche Helferinnen mit Lehrabschlußprüfung.

Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Vergütungsgruppe IX:

Angestellte ohne Prüfung in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen.

Desinfektoren mit Prüfung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Gesundheitsaufseher ohne Prüfung.

Angestellte ohne staatliche Erlaubnis in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern.

Sektionsgehilfen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen.

Protokollnotizen

1. Bei der Entscheidung, ob die Lehrtätigkeit überwiegt, ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

2. Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Personen abhängig, so ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

3. a) Schonkost ist keine Diätkost.

b) Die Tätigkeitsmerkmale sind auch erfüllt, wenn statt 400 bzw. 100 Diätvollportionen eine entsprechende Zahl von Teilportionen hergestellt wird. Hierbei werden die Teilportionen mit dem Teilbetrag der Diätvollportionen angesetzt, der dem Sachbezugswert nach Nr. 13 Abs. 1 SR 2 a, Nr. 9 Abs. 1 SR 2 b bzw. Nr. 19 SR 2 e III BAT entspricht.

c) Zu den Diätküchen zählen auch Diätmilchküchen.

4. Zu den Desinfektionsanstalten rechnen auch entsprechende Einrichtungen mit anderer Bezeichnung.

5. Ein Angestellter erfüllt in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben, wenn diese seiner Gesamtaktivität das Gepräge geben. Dabei brauchen die schwierigen Aufgaben nicht zu überwiegen.

6. Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

(3) In dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b

„Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.“

(Als schwierige Aufgaben gelten z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, meßtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.“ wird das Wort „mehrjähriger“ durch das Wort „einjähriger“ ersetzt.

§ 2

Ergänzung der Anlage 1 b zum BAT

(1) In der Anlage 1 b Abschn. A zum BAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

In der Vergütungsgruppe Kr. IV:

„20. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Prüfung als Dispensierer(innen) und entsprechender Tätigkeit.“

In der Vergütungsgruppe Kr. V:

- „11. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Prüfung als Dispensierer(innen), denen mehrere Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Prüfung als Dispensierer(innen) und entsprechender Tätigkeit ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)“

(2) In der Anlage 1 b Abschn. A zum BAT wird in Vergütungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 2 folgendes angefügt:
„(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)“

§ 3**Aenderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT**

In § 1 Abs. 1 Nr. 7 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 wird der Monatsbetrag der Zulage auf 30 DM erhöht.

§ 4**Übergangsvorschriften**

(1) Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach § 1 dieses Tarifvertrages die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe von § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT. Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach § 2 Abs. 1 dieses Tarifvertrages die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe von § 27 Abschn. B Abs. 7 BAT.

(2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 20. April 1964 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

(3) Angestellte, die die Tätigkeit eines Gesundheitsaufsehers ausüben und die Prüfung als Gesundheitsaufseher deshalb nicht abgelegt haben, weil in dem betreffenden Land eine Prüfungsmöglichkeit für Gesundheitsaufseher nicht besteht, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Gesundheitsaufseher mit Prüfung eingruppiert.

Angestellte, die die Tätigkeit eines Gesundheitsaufsehers ausüben und die Prüfung als Gesundheitsaufseher nicht abgelegt haben, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Gesundheitsaufseher mit Prüfung eingruppiert, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages das 45. Lebensjahr vollendet und sich zehn Jahre als Gesundheitsaufseher bewährt haben.

Satz 1 und 2 gelten sinngemäß für Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure).

§ 5**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1964 in Kraft.

Köln, den 21. April 1964

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

- Leitende Ernährungsberaterinnen, die überwiegend Verwaltungstätigkeit ausüben, werden von den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrages nicht erfaßt. Sie sind nach Maßgabe der 1. Fallgruppe der in Betracht kommenden Vergütungsgruppe einzugruppieren.
- Die handwerkliche Unterweisung von Studenten ist bei Zahntechnikermeistern und Zahntechnikern mit Lehrabschlußprüfung nicht als Hilfstätigkeit mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit bei wissenschaftlichen Aufgaben im Sinne des in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe VI b anzusehen.
- Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IX „Angestellte ohne staatliche Erlaubnis von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern“

erfaßt auch die Kneippbademeister, sofern sie nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen die Voraussetzungen für die Eingruppierung in eine höhere Vergütungs-

gruppe erfüller. z. B. weil sie die Berufsbezeichnung „Masseur“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ führen dürfen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1964 S. 1078.

20323**Neufestsetzung der Dienst- und Versorgungsbezüge auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Zweites Besoldungsänderungsgesetz)**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 7. 1964 —
B 3030 — 8067 IV 64

I.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Zweites Besoldungsänderungsgesetz) vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249; SGV. NW. 20320) ändert eine Reihe besoldungsrechtlicher Vorschriften. Ich weise insbesondere hin auf

- die Erhöhung der Grundgehälter und der unwiderruflichen Stellenzulagen,
- die Erhöhung der Ortszuschläge und den Wegfall der Tarifklasse IV des Ortszuschlages,
- die einheitliche Festsetzung des Kinderzuschlages auf monatlich 50 DM,
- die Neuregelung der Hochschullehrerbewoldung,
- den Wegfall der Kürzung des Ortszuschlages, wenn der Ehegatte des Beamten ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
- die Erhöhung des Ortszuschlages für ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen.

Die Änderungen treten am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich, mit den Umrechnungsarbeiten alsbald zu beginnen, damit die nach dem neuen Recht zustehenden Bezüge rechtzeitig ausgezahlt werden können.

II.

Für die Umrechnung der Versorgungsbezüge gebe ich zusätzlich noch die folgenden Hinweise:

- Bei den unter § 27 b LBesG fallenden Versorgungsempfängern und solchen Versorgungsempfängern, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 30. September 1964 eingetreten ist oder eintreten wird, werden die neuen Sätze des Grundgehältes, der unwiderruflichen Stellenzulagen und des Ortszuschlages nach den Anlagen 1 und 2 zu Artikel 3 des Gesetzes zugrunde gelegt. Bei den unter § 27 a LBesG fallenden Alt-Versorgungsempfängern wird das am 30. September 1964 maßgebende Grundgehalt um 8 v. H. erhöht und die neuen Sätze des Ortszuschlages gewährt. Ausgleichszulagen nach § 27 b Abs. 3 LBesG, Zulagen nach § 27 b Abs. 5 LBesG und Bezüge nach § 27 c LBesG werden um 8 v. H. erhöht, jedoch dürfen die Ausgleichszulage nach § 27 b Abs. 3 LBesG und das neue Grundgehalt zusammen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe nicht übersteigen.
- Soweit der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Ortszuschlag der Tarifklasse IV zugrunde liegt, tritt ab 1. Oktober 1964 an die Stelle dieses Ortszuschlages der Ortszuschlag der Tarifklasse III.
- Die versorgungsberechtigten Hochschullehrer bzw. deren Hinterbliebene, bei denen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, werden in die neue Besoldungsgruppe H übergeleitet. Für die Überleitung in die neue Besoldungsgruppe gelten die für die im Amt befindlichen Hochschullehrer maßgebenden Überleitungsvorschriften (Artikel 5 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes) entsprechend.
- Die ab 1. Oktober 1964 geltenden Mindestversorgungsbezüge (§§ 126, 132, 136 LBG), Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge (§§ 149, 154, 155, 228 LBG) und Mindestkürzungsgrenzen (§ 168 LBG) ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.

Mindestversorgungsbezüge ab 1. Oktober 1964

nach § 126 Abs. 1 Satz 2, § 132 Satz 3, § 136 Abs. 1 Satz 3 LBG

Ledige bis zum voll- endeten 40. Lebens- jahr ²⁾	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern						
	0	1	2	3	4	5	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. Ruhegehalt	400,40	428,35	443,95	464,10	484,25	504,40	524,55
2. Witwengeld ¹⁾	—	257,01	266,37	278,46	290,55	302,64	314,73
3. Halbwaisengeld ¹⁾	48,05	51,41	53,28	55,70	58,11	60,53	62,95
4. Vollwaisengeld ¹⁾	80,08	85,67	88,79	92,82	96,85	100,88	104,91
II. Ortsklasse A							
1. Ruhegehalt	385,45	410,80	425,75	444,60	463,45	482,30	501,15
2. Witwengeld ¹⁾	—	246,48	255,45	266,76	278,07	289,38	300,69
3. Halbwaisengeld ¹⁾	46,26	49,30	51,09	53,36	55,62	57,88	60,14
4. Vollwaisengeld ¹⁾	77,09	82,16	85,15	88,92	92,69	96,46	100,23
III. Ortsklasse B							
1. Ruhegehalt	370,50	393,90	406,90	423,80	440,70	457,60	474,50
2. Witwengeld ¹⁾	—	236,34	244,14	254,28	264,42	274,56	284,70
3. Halbwaisengeld ¹⁾	44,46	47,27	48,83	50,86	52,89	54,92	56,94
4. Vollwaisengeld ¹⁾	74,10	78,78	81,38	84,76	88,14	91,52	94,90

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

	in Ortsklasse S	in Ortsklasse A	in Ortsklasse B
1. das Ruhegehalt um	26,— DM	24,70 DM	22,10 DM
2. das Witwengeld um	15,60 "	14,82 "	13,26 "
3. das Halbwaisengeld um	3,12 "	2,964 " ³⁾	2,652 " ³⁾
4. das Vollwaisengeld um	5,20 "	4,94 "	4,42 "

¹⁾ § 137 LBG ist zu beachten.²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.³⁾ Die Aufrundung auf volle Pfennigbeträge ist erst dann vorzunehmen, wenn der Betrag mit der Anzahl der weiter zu berücksichtigenden Kinder multipliziert worden ist.

Mindestunfallversorgungsbezüge ab 1. Oktober 1964

nach § 149 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 154 Abs. 1 und 2, § 155 LBG und

Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge ab 1. Oktober 1964

nach § 228 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 LBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ²⁾	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern					
		0	1	2	3	4	5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. Ruhegehalt	462,—	494,25	512,25	535,50	558,75	582,—	605,25
2. Witwengeld ¹⁾	—	296,55	307,35	321,30	335,25	349,20	363,15
3. Waisengeld ¹⁾ ³⁾	138,60	148,28	153,68	160,65	167,63	174,60	181,58
4. Halbwaisengeld ¹⁾	55,44	59,31	61,47	64,26	67,05	69,84	72,63
5. Vollwaisengeld ¹⁾	92,40	98,85	102,45	107,10	111,75	116,40	121,05
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾	184,80	197,70	204,90	214,20	223,50	232,80	242,10
II. Ortsklasse A							
1. Ruhegehalt	444,75	474,—	491,25	513,—	534,75	556,50	578,25
2. Witwengeld ¹⁾	—	284,40	294,75	307,80	320,85	333,90	346,95
3. Waisengeld ¹⁾ ³⁾	133,43	142,20	147,38	153,90	160,43	166,95	173,48
4. Halbwaisengeld ¹⁾	53,37	56,88	58,95	61,56	64,17	66,78	69,39
5. Vollwaisengeld ¹⁾	88,95	94,80	98,25	102,60	106,95	111,30	115,65
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾	177,90	189,60	196,50	205,20	213,90	222,60	231,30
III. Ortsklasse B							
1. Ruhegehalt	427,50	454,50	469,50	489,—	508,50	528,—	547,50
2. Witwengeld ¹⁾	—	272,70	281,70	293,40	305,10	316,80	328,50
3. Waisengeld ¹⁾ ³⁾	128,25	136,35	140,85	146,70	152,55	158,40	164,25
4. Halbwaisengeld ¹⁾	51,30	54,54	56,34	58,68	61,02	63,36	65,70
5. Vollwaisengeld ¹⁾	85,50	90,90	93,90	97,80	101,70	105,60	109,50
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾	171,—	181,80	187,80	195,60	203,40	211,20	219,—

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

	in Ortsklasse S	in Ortsklasse A	in Ortsklasse B
1. das Ruhegehalt um	30,— DM	28,50 DM	25,50 DM
2. das Witwengeld um	18,— "	17,10 "	15,30 "
3. das Waisengeld um	9,— "	8,55 "	7,65 "
4. das Halbwaisengeld um	3,60 "	3,42 "	3,06 "
5. das Vollwaisengeld um	6,— "	5,70 "	5,10 "
6. der Unterhaltsbeitrag um	12,— "	11,40 "	10,20 "

¹⁾ § 158 LBG ist zu beachten.²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Unfallruhegehalt nach Stufe 2.³⁾ Waisengeld gem. § 154 Abs. 1 Nr. 2 LBG in Höhe von 30 v. H. des Ruhegehaltes kommt bei Kriegsunfallversorgung nach § 228 LBG nicht in Betracht.

Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Oktober 1964

nach § 168 Abs. 4 LBG

Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr ¹⁾	0	1	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern				
	2	3	4	5			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	770,—	823,75	853,75	892,50	931,25	970,—	1 008,75
2. für Waisen	308,—	329,50	341,50	357,—	372,50	388,—	403,50
II. Ortsklasse A							
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	741,25	790,—	818,75	855,—	891,25	927,50	963,75
2. für Waisen	296,50	316,—	327,50	342,—	356,50	371,—	385,50
III. Ortsklasse B							
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	712,50	757,50	782,50	815,—	847,50	880,—	912,50
2. für Waisen	285,—	303,—	313,—	326,—	339,—	352,—	365,—

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind die Mindestkürzungsgrenze

	in Ortsklasse S	in Ortsklasse A	in Ortsklasse B
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen um	50,— DM	47,50 DM	42,50 DM
2. für Waisen um	20,— "	19,— "	17,— "

¹⁾ Für die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten gilt die Mindestkürzungsgrenze der Stufe 2.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Marnesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.
